

Satzung

über den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS)

an der Grundschule Scheuring vom 28.07.2026

Die Gemeinde Scheuring erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Definition

(1) Die offene Ganztagschule, nachfolgend OGTS abgekürzt, ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern an der Grundschule Scheuring (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Sie versteht „Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung“ als eine Einheit und ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Gelingen der OGTS erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der OGTS Beteiligten (Freistaat Bayern, Gemeinde Scheuring, Schulleitung, Lehrkräfte, Kooperationspartner, Betreuungspersonal, Eltern, usw.).

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis maximal 16:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Die Betreuung beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung sowie Freizeitangebote. Die Betreuung der in Scheuring wohnhaften Schüler findet grundsätzlich im Schulhaus Scheuring, Schulstraße 2, 86937 Scheuring statt. Schüler, die in Prittriching oder Winkl wohnhaft sind, werden grundsätzlich im Schulhaus Prittriching, Schulstraße 12, 86931 Prittriching betreut. Der Betreuungsort kann von der Gemeinde oder der Schulleitung angepasst werden.

(3) Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus in aktueller Fassung.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Scheuring betreibt als Schulaufwandsträger in Zusammenarbeit mit der Grundschule Scheuring und einem Kooperationspartner die OGTS an der Grundschule Scheuring.
- (2) Die Gemeinde Scheuring stellt zu diesem Zweck geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Für die Gestellung des notwendigen Personals beauftragt die Gemeinde Scheuring einen Kooperationspartner.

§ 3

Organisation und Betreuungszeiten

- (1) Die Gesamtverantwortung der OGTS obliegt der Schulleitung. Sie wird unterstützt von der Leitung der OGTS. Diese ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGTS.
- (2) Die OGTS ist eine schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG. Es besteht Anwesenheitspflicht während der gebuchten Betreuungszeiten.
- (3) Die OGTS beginnt jeweils nach Schulschluss und endet je nach gebuchter Betreuungszeit. Möglich sind folgende Betreuungszeiten: Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 14:00 Uhr (OGTS-Kurzgruppe) oder bis 16:00 Uhr (OGTS-Langgruppe).

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die OGTS ist an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, geöffnet. An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die OGTS nicht angeboten.
- (2) Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler in der OGTS erfolgt nur innerhalb der Betreuungszeiten (siehe auch § 3 Abs. 3).

§ 5

Aufnahme, Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die OGTS ist freiwillig. Die Anmeldung der OGTS ist jeweils rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr in der Grundschule Scheuring abzugeben. Die Grundschule Scheuring gibt die Anmeldungen an die Gemeinde Scheuring als Schulaufwandsträger bzw. an den Kooperationspartner weiter.

(2) Die Anmeldung muss mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche erfolgen. Die maximale Betreuungszeit beträgt 5 Tage je Unterrichtswoche (siehe auch § 3 Abs. 3).

(3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern noch Plätze in einer OGTS-Gruppe zur Verfügung stehen.

(4) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule Scheuring. Ausnahmen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG bestimmt das Schulamt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten oder den nach in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

(5) Über die Aufnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler der Grundschule Scheuring entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Leitung der OGTS und der Gemeinde Scheuring.

§ 6

Mittagessen

(1) Wird die OGTS-Kurzgruppe bis 14:00 Uhr gebucht, ist die Inanspruchnahme des Mittagessens freiwillig.

(2) Bei einer Buchung der OGTS-Langgruppe bis 16:00 Uhr ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen verpflichtend. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung eine Abmeldung vom Bezug des gemeinschaftlichen Mittagessens zulassen.

(3) Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt mit der Anmeldung zur OGTS (siehe auch § 5 Abs. 1) und gilt für das gesamte Schuljahr.

(4) Bei Krankheit oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus anderen dringenden Gründen einmal nicht am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen kann, ist die OGTS zu informieren. Einzelheiten zur Art und Weise der Information, sowie die Fristen zum Abbestellen gibt die Leitung der OGTS bekannt. Wird das Essen nicht innerhalb der genannten Fristen abbestellt, trägt der Gebührenschuldner die Kosten für das zu spät abbestellte Essen.

§ 7

Gebühren

- (1) Der Besuch der OGTS ist nach dem planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen von Montag bis Freitag bis 16:00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Das gemeinschaftliche Mittagessen in der OGTS und ggf. Zusatzangebote sind kostenpflichtig. Die Kosten für die Zubereitung und Lieferung des Mittagessens rechnet die Gemeinde mit den Erziehungsberechtigten ab.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Krankheit oder anderen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Grundschule Scheuring nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (2) Die Erkrankungen sind der OGTS gesondert anzuzeigen.

§ 9

Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wurde, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Schulleitung auch nur von der Teilnahme der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der OGTS mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist von weiterem Besuch ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt,
 - b) es die Grundschule Scheuring nicht mehr besucht,
 - c) das Verhalten der Schülerin oder des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 10

Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:

a) Wechsel der Schule,

b) Wegzug aus dem Gebiet der Gemeinden Scheuring oder Prittriching.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Ferienbetreuung

- (1) Während der bayerischen Schulferien findet lediglich für Schülerinnen und Schüler, welche für die Ferienbetreuung angemeldet sind, eine Betreuung statt. Einen Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung im Schuljahr 2026/2027 haben nur Schüler der Jahrgangsstufe 1. Für die Jahrgangsstufe 2 besteht der Rechtsanspruch erst ab dem Schuljahr 2027/2028, für die Jahrgangsstufe 3 ab dem Schuljahr 2028/2029 und für die Jahrgangsstufe 4 ab dem Schuljahr 2029/2030.
- (2) Die Ferienbetreuung findet nicht in den Weihnachtsferien, am Buß- und Betttag sowie einem Teil der Sommerferien (14 Tage) statt.
Die Betreuungszeiten sind
Montag bis Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr oder
Montag bis Freitag von 8:00 – 16:00 Uhr.
- (3) Das Angebot ist kostenpflichtig. Ggf. fallen auch zusätzliche Kosten für Ausflüge und Unternehmungen an. Die Gebühren sind in der Gebührensatzung geregelt.
- (4) Änderungen hinsichtlich des Betreuungsortes können sich aufgrund der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ergeben.
- (5) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird keine Mittagsverpflegung angeboten. Die Erziehungsberechtigten haben den Schülerinnen und Schüler ein ausreichendes Mittagessen sowie genügend Getränke mitzugeben.
- (6) Für die Ferienbetreuung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Eine Absage oder Änderung der Buchung ist danach nicht mehr möglich.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Scheuring, den 30.07.2026

Gemeinde Scheuring

Konrad Maisterl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 04.08.2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching und im Rathaus Scheuring zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 06.08.2026 angeheftet und am 26.08.2026 wieder entfernt.

Prittriching, den 28.08.2026

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching



Zeisberger
Geschäftsstellenleiter

